

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Bauhaus-Universität Weimar		Ausgabe 04/2011
	erarb. Dez./Einheit DP	Telefon 2217	Datum 18. März 2011

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 und § 86 Abs. 2 Satz 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl S. 238) in Verbindung mit Ziff. I.8 der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 14.06.2010 zu § 86 Thüringer Hochschulgesetz zur Höhe der Vergütung von Lehraufträgen (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur S. 214), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen.

Der Senat der Universität hat die Satzung am 2. Februar 2011 beschlossen. Der Rektor hat die Satzung am 21. März 2011 genehmigt.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 3. März 2011, Az.: 41-5515-49 Einvernehmen zur Satzung erteilt.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Satzung regelt die Voraussetzungen zur Erteilung von Lehraufträgen, die Qualifikationsanforderungen bei der Vergabe von Lehraufträgen sowie die Vergütung von Lehraufträgen an der Universität.
2. Lehraufträge ergänzen das Lehrangebot. Eine Ergänzung liegt vor,
 - wenn die Lehrkapazität des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals für das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot nicht ausreicht,
 - wenn für eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Lehrveranstaltung Personal mit der entsprechenden Qualifikation nicht zur Verfügung steht oder
 - wenn die Lehrveranstaltung für das Lehrangebot förderlich ist.

In der künstlerischen Ausbildung können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebotes in einem Fach erteilt werden.

3. Lehraufträge können nicht hauptamtlich oder hauptberuflich wahrgenommen werden.
4. Der Umfang aller einem Lehrbeauftragten mit Aufgaben eines Professors erteilten Lehraufträge wird auf die Hälfte der Lehrverpflichtung eines Professors begrenzt. An Lehrbeauftragte mit Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben darf ein Lehrauftrag bis zu maximal 12 LVS vergeben werden.

§ 2 Voraussetzungen zur Erteilung von Lehraufträgen

1. Lehraufträge dürfen nur an Personen erteilt werden, die mindestens die Voraussetzungen
 - des § 77 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG erfüllen und über pädagogische Eignung verfügen, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre, der Ausbildung oder entsprechenden Weiterbildung nachgewiesen wird oder die entsprechend qualifiziert sind
- oder

- die Voraussetzungen des § 77 Abs. 4 ThürHG (hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung) erfüllen.
2. An Beamte und Beschäftigte der Universität, zu deren Dienstaufgabe eine Lehrtätigkeit gehört oder die innerhalb ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeit verpflichtet werden können, kann ein Lehrauftrag nur erteilt werden, soweit die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht zu den Dienstaufgaben gehört und nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann.
 3. Außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten kann ein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht in Ausübung der Lehrbefugnis durchgeführt, sondern von der Universität übertragen wird, um ein erforderliches Lehrangebot zu gewährleisten.
 4. Die Erteilung von Lehraufträgen und die Ausschöpfung der variablen Vergütungssätze darf nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen und nicht zur Minderung der Aufnahmekapazität führen.
 5. Über die Vergabe und die Vergütung der Lehraufträge sowie die Festlegung der hinzukommenden Prüfungsvergütung nach § 3 Ziff. 8 entscheiden die Fakultäten. Der Leiter der Universität oder ein von ihm Beauftragter bestellt die Lehrbeauftragten in der Regel für ein Semester. Bei semesterweise sich wiederholenden Lehrveranstaltungen oder für eine Folge von Lehrveranstaltungen können Lehraufträge auch für eine Dauer von bis zu vier aufeinander-folgenden Semestern erteilt werden.

§ 3 Lehrauftragsvergütung

1. Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht
 - der Lehrbeauftragte auf die Vergütung schriftlich verzichtet oder
 - wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

Lehraufträge an wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter (§ 84 ThürHG) der Universität werden bei der Bemessung der Dienstaufgaben berücksichtigt und nicht gesondert vergütet; hiervon darf nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des Leiters der Universität abgewichen werden.

2. Mit der Lehrauftragsvergütung sind alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag abgegolten (z. B. Vor- und Nachbearbeitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Korrekturen, Besprechungen, Beratungen sowie die Erarbeitung von Lehr- und Arbeitsmaterial). Außer der Lehr- und Prüfungstätigkeit im Rahmen des Lehrauftrages dürfen weitere dienstliche Aufgaben nicht übertragen werden.
3. Die Lehrauftragsvergütung wird nur für die tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden gezahlt. Der Vergütungssatz bezieht sich auf eine Lehrstunde von 45 Minuten und wird als Bruttovergütung gezahlt.
4. Kommt die Lehrveranstaltung nicht zustande, so entfällt eine Lehrauftragsvergütung. Wird die Lehrveranstaltung im Laufe des Semesters abgebrochen, im Umfang eingeschränkt oder nur teilweise durchgeführt, so ermäßigt sich die Lehrauftragsvergütung entsprechend.
5. Ein erteilter Lehrauftrag ist grundsätzlich von der den Lehrauftrag erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn die Mindestanzahl von 5 Teilnehmern pro Lehrveranstaltungsstunde nicht erreicht wird. Der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, eine geringere Teilnehmerzahl der zuständigen Fakultät mitzuteilen.
6. Für Lehraufträge, die widerrufen worden sind, weil in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens 5 Teilnehmer anwesend waren, kann für die Vorbereitung des Lehrauftrages eine Vergütung in Höhe der Vergütung einer Lehrveranstaltung, höchstens zweier Einzelstunden, gezahlt werden.

7. Für Lehraufträge werden an der Bauhaus-Universität Weimar je Lehrveranstaltungsstunde folgende Vergütungen gewährt:
 - a. Lehrbeauftragten mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, erhalten mindestens 16,00 € und höchstens 20,00 €,
 - b. promovierte Lehrbeauftragte, Lehrbeauftragte mit einem PhD-Abschluss oder Meisterschüler, die Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben wahrnehmen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 5 € zu der Vergütung nach Ziff.7 Buchst. a,
 - c. Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben eines Professors wahrnehmen, erhalten bis zu 35,00 €.

In Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, kann die Vergütung bis zu 60,00 € betragen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums von den vorgenannten Höchstbeträgen nach oben abgewichen werden, wenn dies im Einzelfall wegen der herausragenden Bedeutung des Faches, den damit verbundenen Anforderungen und der zu gewinnenden Persönlichkeiten erforderlich ist.

8. Für eine nicht bereits im oben genannten Stundensatz enthaltene vergütete Tätigkeit bei der Mitwirkung an Prüfungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur von oder Teilnahme an Modul-, Zwischen-, Abschluss-, Eignungs-, Eingangs-, Einstufungs- oder Externenprüfungen, kann Lehrbeauftragten für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine zusätzliche Vergütung in Höhe von bis zu 15,30 € gezahlt werden. Anstatt der Stundenvergütung kann für bestimmte Leistungen bei der Mitwirkung an Prüfungen eine Pauschalvergütung gezahlt werden.

Diese beträgt für die:

a) Prüfung einer schriftlichen Hausarbeit	65 €
b) Mitwirkung an einer mündlichen Prüfung	23 €
c) Klausuraufsicht	13 €

§ 4 Erstattung von Auslagen

Im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrages kann mit Lehrbeauftragten, die am Ort der Universität weder wohnen noch dort hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, die Erstattung entstandener notwendiger Fahrkosten und Aufwendungen für Unterkunft in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekosten gesetzes in der jeweils geltenden Fassung vereinbart werden. Die Auslagenerstattung unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug und erfolgt direkt durch die auftragserteilende Fakultät.

§ 5 Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

1. Die Vergütung für die tatsächlich geleisteten Einzelstunden wird zum Schluss der Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters berechnet und ausgezahlt. Der Lehrbeauftragte hat hierfür zum Ende seiner Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters, dienstlich zu erklären, wie viele Einzelstunden er im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet hat und wie viele Stunden ausgefallen sind, die während des Semesters nicht nachgeholt werden konnten.
2. Die Lehrauftragsvergütung ist grundsätzlich in einer Summe zum Schluss des Semesters auf der Grundlage der dienstlichen Erklärung auszuzahlen. Die dienstliche Erklärung (Abrechnungsformblatt) ist bis spätestens Ende des darauffolgenden Semesters an der entsprechenden Fakultät vorzulegen.
3. Abschläge auf die zu erwartende Vergütung können gewährt werden, wenn wegen des Umfanges des Lehrvertrages oder aus anderen, in der Person liegenden Gründen ein berechtigtes Interesse an der Abschlagszahlung erkennbar ist. Dafür ist eine Abrechnung zum Ende des jeweiligen Zeitraumes vorzunehmen. Die Abrechnung der Abschläge erfolgt am Schluss des Semesters im Rahmen der Gesamtabrechnung .
4. Die Lehrauftragsvergütung ist von den Lehrbeauftragten zu versteuern. Da die Tätigkeit der Lehrbeauftragten eine selbständige Tätigkeit darstellt, unterliegt die Vergütung nicht dem Lohnsteuerabzug.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft und findet für alle ab dem 01. März 2011 erteilten Lehraufträge Anwendung.

Senatsbeschluss:

Weimar, den 2. Februar 2011

Prof. Dr. Ing. G. Zimmermann
Rektor

Weimar, den 18. März 2011

Dipl.-Jur. R. Junghanß
Justitiar

genehmigt:

Weimar, 21. März 2011

Prof. Dr.-Ing. G. Zimmermann
Rektor